

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) 2020/878)

Stallbodenentkalker

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktname	Stallbodenentkalker
Produktnummer	3451
Eindeutige Formelkennung (UFI)	NUH9-7XDD-H90P-HK3W

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemischs	Reinigungsmittel Entkalker
------------------------------------	-------------------------------

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Bezeichnung des Unternehmens	REGEMA Vertriebs-G.m.b.H. & Co KG Bundesstrasse 54A - 6923 Lauterach Tel.+43 (0) 5574 78 0 08 Fax +43 (0) 5574 78 0 08 5 www.regema.com Kontakt: Petra Dünser petra.duenser@regema.com
------------------------------	--

1.4. Notrufnummer	ÖBIG- Vergiftungszentrale, AT – 1010 Wien; Tel.Nr.: 0043-01-4064343
Überarbeitungsdatum	06.12.2024
Version	001

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kat. 1B, H314
Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kat. 1, H318

Weitere Angaben

Den vollen Wortlaut der hier genannten Sätze finden Sie in Abschnitt 16.

2.2. Kennzeichnungselemente



Signalwort

Gefahr

Gefahrenhinweise

H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

P260: Staub/ Rauch/ Gas/ Nebel/ Dämpfe/ Spray nicht einatmen.
P280: Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz und Gesichtsschutz tragen.
P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P303+P361+P353: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
P301+P330+P331: BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. Inhalt / Behälter der Verkaufsstelle zurückgeben oder als Sonderabfall entsorgen.

Ergänzende Informationen

Keine.

Produktidentifikator

Ameisensäure, CAS-Nr. 64-18-6, EG-Nr. 200-579-1

2.3. Sonstige Gefahren

Keine bekannt.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

wässrige, saure Lösung

Inhaltsstoffe	Gewichts %	CLP Einstufung	Produktidentifikator
Ameisensäure	25% - 50%	Skin Corr. 1A H314 [Skin Corr. 1A H314: $C \geq 90\%$ Skin Corr. 1B H314: $10\% \leq C < 90\%$ Skin Irrit. 2 H315: $2\% \leq C < 10\%$ Eye Irrit. 2 H319: $2\% \leq C < 10\%$]	CAS-Nr.: 64-18-6 EG-Nr.: 200-579-1 INDEX-Nr.: 607-001-00-0
Phosphorsäure, Orthophosphorsäure	5% - 10%	Skin Corr. 1B H314 [Skin Corr. 1B H314: $C \geq 25\%$ Skin Irrit. 2 H315: $10\% \leq C < 25\%$ Eye Irrit. 2 H319: $10\% \leq C < 25\%$]	CAS-Nr.: 7664-38-2 EG-Nr.: 231-633-2 INDEX-Nr.: 015-011-00-6

Den vollen Wortlaut der hier genannten Sätze finden Sie in Abschnitt 16.

Gefährliche Verunreinigungen Keine bekannt.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Einatmen	An die frische Luft bringen. In ernsten Fällen einen Arzt rufen.
Hautkontakt	Sofort mit viel Wasser abwaschen. Verunreinigte Kleidung und Schuhe ausziehen. Sofort ärztliche Behandlung notwendig, da nicht behandelte Verätzungen zu schwer heilenden Wunden führen.
Augenkontakt	Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Unverletztes Auge schützen. Augenarzt konsultieren.
Verschlucken	Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen	Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen). Verursacht schwere Verätzungen.
---	---

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung	Keine bekannt.
---	----------------

ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	Alle.
Ungeeignete Löschmittel	Wasservollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren	Im Brandfall kann der Rauch neben dem Ausgangsprodukt möglicherweise giftige und/oder reizende Verbindungen enthalten. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.
--	--

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung	Übliche Massnahmen bei Bränden mit Chemikalien. Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.
Besondere Löschhinweise	Löschmassnahmen auf die Umgebung abstimmen.

ABSCHNITT 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal	Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe/Staub nicht einatmen. Für angemessene Lüftung sorgen.
Einsatzkräfte	Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Dämpfe/Staub nicht einatmen. Den Bereich belüften. Personal sofort an sichere Stelle evakuieren.

6.2. Umweltschutzmassnahmen	Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.
------------------------------------	---

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung	Mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl). Aufkehren und in geeignete Behälter zur Entsorgung geben.
---	--

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung	Persönliche Schutzausrüstung tragen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten	Behälter dicht geschlossen an einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten Ort aufbewahren. Nicht zusammen mit Lebensmitteln lagern. Lagerklasse (LGK):8B.
7.3. Spezifische Endanwendungen	Die technischen Richtlinien zur Verwendung dieses Stoffs/dieses Gemisches beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwert(e) Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden.

Ameisensäure (CAS 64-18-6)

EU - Occupational Exposure 5 ppm TWA
(2006/15/EC) - Second List of 9 mg/m³ TWA
Indicative Occupational Exposure
Limit Values - TWAs

Austria - Occupational Exposure 5 ppm Ceiling
Limits - Ceilings - (MAKs) 9 mg/m³ Ceiling
Austria - Occupational Exposure 5 ppm STEL [KZGW]
Limits - STELs - (MAK-KZGWs) 9 mg/m³ STEL [KZGW]
Austria - Occupational Exposure 5 ppm TWA [TMW]
Limits - TWAs - (MAK-TMWs) 9 mg/m³ TWA [TMW]

Phosphorsäure, Orthophosphorsäure (CAS 7664-38-2)

EU - Occupational Exposure 2 mg/m³ STEL
(2000/39/EC) - First List of
Indicative Occupational Exposure
Limit Values - STELs

EU - Occupational Exposure 1 mg/m³ TWA
(2000/39/EC) - First List of
Indicative Occupational Exposure
Limit Values - TWAs
Austria - Occupational Exposure 2 mg/m³ STEL [KZGW] (4 X 15 min)
Limits - STELs - (MAK-KZGWs)
Austria - Occupational Exposure 1 mg/m³ TWA [TMW]
Limits - TWAs - (MAK-TMWs)

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmassnahmen sind zu beachten.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz Bei guter Belüftung normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.

Handschutz Handschuhe aus Nitril. Durchbruchzeit: 1 h. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Augenschutz Dicht schliessende Schutzbrille. EN 166.

Haut- und Körperschutz Langärmelige Arbeitskleidung.

Thermische Gefahren Keine besonderen Massnahmen erforderlich.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition Keine besonderen Massnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Flüssig.
Farbe	Rosa.
Geruch	Stechend.
Schmelzpunkt/ Gefrierpunkt:	Nicht bestimmt.
Siedepunkt oder Siedebeginn /-bereich:	Nicht bestimmt.
Entzündbarkeit:	Nicht bestimmt.
Untere und obere Explosionsgrenze:	Nicht bestimmt.
Flammpunkt:	Nicht bestimmt.
Zündtemperatur:	Nicht bestimmt.
Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt.
pH-Wert:	< 1
Kinematische Viskosität:	Nicht bestimmt.
Löslichkeit:	Nicht bestimmt.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert):	Nicht bestimmt.
Dampfdruck:	Nicht bestimmt.
Dichte und/oder relative Dichte:	ca. 1.12 g/ml
Relative Dampfdichte:	Nicht bestimmt.
Partikeleigenschaften:	nicht relevant (flüssig)

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1 Angaben über physikalische Gefahrenklassen	Keine Information verfügbar.
9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen	Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität	Keine Information verfügbar.
10.2. Chemische Stabilität	Stabil unter normalen Bedingungen.
10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Keine Information verfügbar.
10.4. Zu vermeidende Bedingungen	Exotherme Reaktion mit Alkalien.
10.5. Unverträgliche Materialien	Laugen
10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte	Normalerweise keine zu erwarten.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität	Ameisensäure (CAS 64-18-6) Inhalation LC50 Rat = 7.85 mg/L 4 h(ECHA_API) Oral LD50 Rat = 1100 mg/kg (NLM_CIP) Phosphorsäure, Orthophosphorsäure (CAS 7664-38-2) Dermal LD50 Rabbit = 2740 mg/kg (JAPAN_GHS) Inhalation LC50 Rat = 3846 mg/m3 1 h(OECD_HPVS) Oral LD50 Rat = 1530 mg/kg (JAPAN_GHS)
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Verursacht schwere Verätzungen.
Schwere Augenschädigung/Augenreizung	Ätzend.
Sensibilisierung der Atemwege / Haut	Keine.
Karzinogenität	Enthält keinen als krebserzeugend eingestuften Bestandteil.
Keimzell-Mutagenität	Enthält keinen als erbgutverändernd eingestuften Bestandteil.
Reproduktionstoxizität	Enthält keinen als reproduktionstoxisch eingestuften Bestandteil.
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)	Keine Daten verfügbar.
Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)	Keine Daten verfügbar.
Aspirationsgefahr	Keine Daten verfügbar.
Erfahrung am Menschen	Keine Daten verfügbar.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften	Keine Daten verfügbar.
Sonstige Angaben	Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität	Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden.
------------------------	--

Ameisensäure (CAS 64-18-6) Ecotoxicity - Freshwater Algae - Acute Toxicity Data Ecotoxicity - Water Flea - Acute Toxicity Data	EC50 96 h Desmodesmus subspicatus 25 mg/L (IUCLID) EC50 72 h Desmodesmus subspicatus 26.9 mg/L (IUCLID) EC50 48 h Daphnia magna 120 mg/L (IUCLID) EC50 48 h Daphnia magna 138 - 165.6 mg/L [Static] (EPA)
---	--

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit	Das in dieser Zubereitung enthaltene Tensid erfüllt (Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen) die Bedingungen der
--	--

biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind.

12.3. Bioakkumulationspotenzial	Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden.
12.4. Mobilität im Boden	Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden.
12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	Keine Information verfügbar.
12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften	Keine Information verfügbar.
12.7. Andere schädliche Wirkungen	Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Ungebrauchtes Produkt	Restmengen und nicht wiederverwertbare Lösungen einem anerkannten Entsorgungsunternehmen zuführen. Abfallschlüssel Nr.: 20 01 29. Der genannte herkunftsbezogene Abfallschlüssel nach dem europäischen Abfallartenkatalog (AVV) ist eine Empfehlung. Aufgrund der verschiedenen Einsatzmöglichkeiten beim Verwender muß u.U. eine andere Abfallschlüsselnummer zugeordnet werden.
Ungereinigte Verpackungen	Leere Behälter mit Wasser ausspülen und das Spülwasser zum Ansetzen der Gebrauchslösung verwenden. Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer	UN 3265
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	ÄTZENDER SAURER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Ameisensäure, Phosphorsäure, Orthophosphorsäure)
14.3. Transportgefahrenklassen	8
14.4. Verpackungsgruppe	II
14.5. Umweltgefahren	Meeresschadstoff: Nein.
14.6. Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender	Nicht zutreffend.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht zutreffend.

UN-Modellvorschriften

ADR/RID

UN 3265.
Versandbezeichnung: ÄTZENDER SAURER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Ameisensäure, Phosphorsäure, Orthophosphorsäure).
Klasse 8.
Verpackungsgruppe II.
Gefahrzettel 8.
Klassifizierungscode C3.
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 80.
Begrenzte Menge 1 L.
Freigestellte Menge E2.
Beförderungskategorie 2.
Tunnelbeschränkungscode (E).

IMDG

UN 3265.
Versandbezeichnung: CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, ORGANIC, N.O.S. (Formic acid, Phosphoric acid, Orthophosphoric acid).
Klasse 8.
Verpackungsgruppe II.
Gefahrenkennzeichen 8.
Begrenzte Menge 1 L.
Freigestellte Menge E2.
EmS F-A, S-B.
Meeresschadstoff: Nein.

IATA

UN 3265.
Versandbezeichnung: Corrosive liquid, acidic, organic, n.o.s. (Formic acid, Phosphoric acid, Orthophosphoric acid).
Klasse 8.
Verpackungsgruppe II.
Gefahrenkennzeichen 8.
Verpackungsanweisung (Passagierflugzeug): 851 (1 L).
Verpackungsanweisung (LQ): Y840 (0.5 L).
Verpackungsanweisung (Frachtflugzeug): 855 (30 L).

Binnenschifffahrt ADN

UN 3265.
Versandbezeichnung: ÄTZENDER SAURER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Ameisensäure, Phosphorsäure, Orthophosphorsäure).
Klasse 8.
Verpackungsgruppe II.
Gefahrzettel 8.
Klassifizierungscode C3.
Begrenzte Menge 1 L.
Freigestellte Menge E2.

Weitere Angaben

Keine.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Rechtsvorschriften

Das Produkt ist gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) eingestuft und gekennzeichnet.
Inhaltsstoffe gemäss Verordnung (EG) 648/2004:
>=5%; <15%: Phosphate
<5%: nichtionische Tenside

Ameisensäure (CAS 64-18-6)

EU - Cosmetics (1223/2009) -
Annex V - Preservatives -
Maximum Authorised Concentration
EU - Biocides (1062/2014) - Annex
II Part 1 - Supported Substances
EU - Biocides (2007/565/EC) -
Substances and Product-Types Not
to Be Included in Annexes I, IA and
IB to Directive 98/8/EC
EU - Biocides (528/2012/EU) -
Active Substances

0.5 % MAC (as acid)

037 Product type 2, 3, 4, 5, 6 (200-579-1)

Product type: 9

2 - Disinfectants and algacides not intended for direct application
to humans or animals (Commission Implementing Regulation
2023/2643/EU)
3 - Veterinary hygiene (Commission Implementing Regulation
2023/2643/EU)
4 - Food and feed area disinfectant (Commission Implementing
Regulation 2023/2643/EU)
5 - Drinking water disinfectants (Commission Implementing
Regulation 2023/2643/EU)
Not included in Annex I to Directive 540/2011/EC

EU - Plant Protection Products
(1107/2009/EC) - Active
Substances Not Included in the
Annex to Regulation 540/2011/EC
EU - REACH (1907/2006) - Annex
XVII - Restrictions on Certain
Dangerous Substances
EU - REACH (1907/2006) - List of
Registered Intermediates
EU - REACH (1907/2006) - List of
Registered Substances

Use restricted. See entry 75. (B)

Present ([200-579-1])

Present

Phosphorsäure, Orthophosphorsäure (CAS 7664-38-2)

EU - Biocides (2007/565/EC) -
Substances and Product-Types Not
to Be Included in Annexes I, IA and
IB to Directive 98/8/EC
EU - REACH (1907/2006) - Annex
XVII - Restrictions on Certain
Dangerous Substances
EU - REACH (1907/2006) - List of
Registered Intermediates
EU - REACH (1907/2006) - List of
Registered Substances

Product type: 4

Use restricted. See entry 75. (B)

Present ([231-633-2])

Present

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Schlüssel oder Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

CLP: Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS)

Vollständiger Wortlaut der in den Kapiteln 2 und 3 aufgeführten Sätze

H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H318: Verursacht schwere Augenschäden.

Weitere Information

Gebrauchsanweisung auf dem Etikett beachten.

Anwendungshinweise

Nur für den gewerblichen Verwender.

Haftungsausschluss

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.